

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium)

Allgemeiner Teil und Fächerkatalog (Anlage A)

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 06. September 1995, zuletzt geändert am 30.03.2007

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt. Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Magisterstudienganges.

§ 2 Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleihen die Philosophischen Fakultäten den akademischen Grad eines Magister Artium bzw. einer Magistra Artium (abgekürzt M.A.). Auf Antrag kann Frauen auch der Grad eines Magister Artium verliehen werden. Alle Personalbegriffe dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 3 Struktur des Magisterstudiengangs

- (1) Das Magisterstudium gliedert sich im Rahmen der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung gemäß der "Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten" in der jeweils gültigen Fassung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Das Lehrangebot ist so gestaltet, dass die Studierenden bis zum Ende des 9. Fachsemesters die Magisterarbeit angefertigt und die Fachprüfungen abgelegt haben können.
- (2) Im Magisterstudiengang werden nach Wahl des Kandidaten entweder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer (erstes und zweites Hauptfach) studiert. Jedes Haupt- oder Nebenfach ist ein eigener Teilstudiengang.
- (3) Die als Haupt- und/oder Nebenfächer wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus Anlage A, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist. Das Hauptfach, in welchem die Magisterarbeit geschrieben wird, muss aus dem Fächerangebot der Philosophischen Fakultäten gemäß Anlage A I. gewählt werden. Das zweite Hauptfach bzw. eines oder beide Nebenfächer können aus dem Fächerangebot der anderen Fakultäten gewählt werden, wenn diese in der Anlage A II. aufgeführt und die Prüfungsanforderungen dafür mit Zustimmung der betreffenden Fakultät in der fachspezifischen Anlage C festgelegt sind. Im Einzelfall können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere als die in Anlage A bezeichneten Fächer gewählt und kombiniert werden; gesetzliche Zustimmungsvorbehalte des zuständigen Ministeriums bleiben davon unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das Magisterstudium beträgt neun Semester; davon abweichend wird für Studierende, die als Teilzeitstudierende eingeschrieben sind, die Regelstudienzeit auf Antrag der oder des betreffenden Studierenden in jedem Einzelfall gesondert festgelegt. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren. Sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, bis zu zwei Semestern je Fremdsprache nicht angerechnet.
- (2) Die Obergrenze des Gesamtumfanges der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden) ergibt sich für die einzelnen Fächer aus den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsorgane

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind folgende Organe zuständig:
1. der Gemeinsame Ausschuss der Philosophischen Fakultäten
 2. der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss der Philosophischen Fakultäten entscheidet in allen Fällen, die der Prüfungsausschuss an ihn verweist.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören vier beamtete Professoren, ein weiterer Professor oder Hochschul- oder Privatdozent, ein Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes sowie ein Student mit beratender Stimme an. Die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten und der Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes sowie deren Stellvertreter werden vom Gemeinsamen Ausschuss für die Dauer von drei Jahren, der Student und dessen Stellvertreter für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Einer der beamteten Professoren wird zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Gemeinsamen Ausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich an den Gemeinsamen Ausschuss der Philosophischen Fakultäten zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem Rektor vorzulegen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und auf Vorschlag der zuständigen Institute die Beisitzer.
- (2) Als Prüfer und Gutachter sind, wenn im folgenden nichts anderes geregelt ist, Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Philosophischen Fakultäten bzw. der in Anlage A III. genannten Fächer zu bestellen; als Zweitprüfer zur Bewertung der Klausuren können im Ausnahmefall nur

dann Hochschulassistenten oder Wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, wenn Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten hierfür nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Bestellung von Prüfern anderer Fakultäten oder Universitäten erfolgt im Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät bzw. Universität.

(3) Beisitzer in der mündlichen Prüfung müssen eine entsprechende Magisterprüfung oder eine zumindest vergleichbare Prüfung abgelegt haben und Mitglied einer Universität sein.

(4) Soweit die fachspezifischen Anlagen B und C nichts anderes regeln, kann der Kandidat Prüfer vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung kann jedoch versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges und/oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches im Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultäten der Universität Freiburg im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen und bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 3 erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des entsprechenden Absatzes besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern und der zuständigen Fakultät.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. die Zwischenprüfung in den Fächern der Magisterprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat bzw. in diesen Fächern ein abgeschlossenes Grundstudium entsprechend der Prüfungsordnung der ausstellenden Hochschule nachweist oder eine gemäß der jeweils geltenden "Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten" als gleichwertig anerkannte Zwischenprüfung oder Prüfungsleistung erbracht hat oder von der Zwischenprüfung im Einzelfall befreit ist,
 3. die für die Zulassung erforderlichen Leistungen und gegebenenfalls die geforderten Sprachkenntnisse gemäß den fachspezifischen Anlagen B und C nachweist,
 4. gegebenenfalls die für die Fächer der Magisterprüfung geforderten Sprachkenntnisse gemäß der jeweils geltenden "Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten" nachweist, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zwischenprüfung erfolgt ist,
 5. seinen Prüfungsanspruch noch nicht endgültig verloren hat,
 6. mindestens zwei Semester, in besonderen Härtefällen auf Antrag ein Semester, an der Universität Freiburg in den Prüfungsfächern eingeschrieben war und zum Zeitpunkt der Zulassung zur Magisterprüfung in diesen Fächern im Magisterstudiengang an der Universität Freiburg eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist vom Kandidaten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Angabe der Prüfungsfächer (erstes und zweites Hauptfach bzw. Hauptfach und zwei Nebenfächer) und Prüfervorschläge,
 2. Angabe des für die Magisterarbeit gewünschten Erstgutachters sowie, im Einvernehmen mit diesem, ein Themenvorschlag,
 3. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 4. das Studienbuch,
 5. ein Lebenslauf, der über Bildungsgang, Staatsangehörigkeit sowie Anschrift am Heimat- und am Studienort Auskunft gibt,
 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magisterprüfung in denselben Fächern nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Magisterprüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten möglichst innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat in den betreffenden Fächern in demselben Studiengang die Zwischen- oder Magisterprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 3. der Prüfungsanspruch verloren ist oder
 4. die Unterlagen gemäß § 8 Abs. 2 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
 5. der Kandidat sich in einem Magisterprüfungsverfahren befindet.

§ 10 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Magisterprüfung ist entweder in zwei Hauptfächern oder in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abzulegen.

(2) Die Prüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach

2. den Fachprüfungen, die entsprechend den fachspezifischen Anlagen B und C in den einzelnen Prüfungsfächern entweder aus einer mündlichen Prüfung oder aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung bestehen.

Die Prüfungsanforderungen für die mündlichen Prüfungen und ggf. Klausuren ergeben sich aus den fachspezifischen Anlagen B und C, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.

(3) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Eine Zulassung zu den weiteren Teilprüfungen der Magisterprüfung erfolgt nur, wenn die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.

(4) Die mündlichen Prüfungen und ggf. die Klausuren finden in allen Prüfungsfächern spätestens in dem auf die Abgabe der Magisterarbeit folgenden Semester statt, wobei zwischen der Abgabe der Magisterarbeit und dem Beginn des Prüfungszeitraumes mindestens acht Wochen liegen sollen. Bei Studierenden, die zum Zeitpunkt der Zulassung zur Magisterprüfung gemäß § 9 Absatz 1 als Teilzeitstudierende eingeschrieben sind, verlängert sich die Frist zwischen der Abgabe der Magisterarbeit und dem Beginn des Prüfungszeitraumes entsprechend der Art des jeweiligen Teilzeitstudiums. Für die Ablegung der Prüfungen wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungszeitraum angeboten, dessen genaue zeitliche Festlegung durch den Prüfungsausschuss erfolgt. Innerhalb des einzelnen Prüfungszeitraumes finden die Klausuren vor den mündlichen Prüfungen an den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen statt.

§ 11 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung zum Magister Artium bzw. zur Magistra Artium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit wird von einem an den Philosophischen Fakultäten der Universität Freiburg prüfungsberechtigten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches im Benehmen mit dem Kandidaten gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der jeweilige Professor, Hochschul- oder Privatdozent auch die Betreuung der Magisterarbeit.

(3) Das Thema der Magisterarbeit wird mit der Zulassung des Kandidaten zur Magisterprüfung über den Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Vergabe ist aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Magisterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate; bei Studierenden, die zum Zeitpunkt der Zulassung zur Magisterprüfung gemäß § 9 Absatz 1 als Teilzeitstudierende eingeschrieben sind, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der Art des jeweiligen Teilzeitstudiums. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Erstgutachters.

(5) Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen sechs Wochen zu stellen und auszugeben.

(6) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung

sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des vorgeschlagenen Erstgutachters, mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Eine Arbeit, die als wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien angefertigt wurde, kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss als Magisterarbeit anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nach Inhalt und Umfang festgestellt wird. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.

(8) Die Magisterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein. Der Textteil soll einen Umfang von maximal 100 Din A 4-Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin eine andere Form zulassen; der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des vorgeschlagenen Erstgutachters bzw. der vorgeschlagenen Erstgutachterin mit dem Zulassungsantrag einzureichen.

(9) Die Magisterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der Arbeit ist aktenkundig zu machen; wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(10) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Magisterarbeit eingereicht wurde.

§ 12 Bewertung der Magisterarbeit

(1) Zur Begutachtung der Magisterarbeit bestellt der Prüfungsausschuss einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten als Erstgutachter, in der Regel den, der das Thema gestellt hat und im Benehmen mit diesem einen Zweitgutachter aus dem Kreis der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Mit der Übernahme der Begutachtung verpflichten sich die Erst- und Zweitgutachter, ihre schriftlichen Gutachten spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes vorzulegen. In Ausnahmefällen kann von den Gutachtern eine Vorausmitteilung über die Annahme der Magisterarbeit (Note mindestens "ausreichend (4,0)") vorgelegt werden, die als Grundlage für die Entscheidung über die Zulassung zu den nachfolgenden Prüfungen dient; die schriftlichen Gutachten sind in diesem Fall spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes der mündlichen Prüfungen vorzulegen.

(2) Die Magisterarbeit wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:

1,0/1,3: sehr gut, eine hervorragende Leistung;

1,7/2,0/2,3: gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7/3,0/3,3: befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7/4,0: ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0: nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Note der Magisterarbeit durch Errechnung des arithmetischen Mittels der Noten der Gutachten fest. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend

Wenn die Bewertungen der beiden Gutachter um 1,3 oder mehr voneinander abweichen, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Das Ergebnis wird nach dem in Satz 1 und 2 festgelegten Verfahren ermittelt.

§ 13 Klausuren und mündliche Prüfungen

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt höchstens fünf Stunden je Fach; deren konkrete Dauer im einzelnen Fach ist in den fachspezifischen Anlagen B und C festgelegt. Die Aufgabe wird vom Prüfer gestellt.

Dieser benennt auch spätestens einen Monat vor der Klausur die zugelassenen Hilfsmittel. Die Beurteilung erfolgt durch den Prüfer und einen von diesem vorgeschlagenen Zweitprüfer. Für die Bewertung gilt § 12 Abs. 2 und 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung vor einem je anderen Prüfer je Prüfungsfach in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt, soweit nicht in den fachspezifischen Anlagen B und C eine Kollegialprüfung mit mindestens zwei Prüfern und/oder eine Gruppenprüfung festgelegt ist. Die mündlichen Prüfungen dauern in einem Hauptfach eine Stunde und in einem Nebenfach eine halbe Stunde. Bei Gruppenprüfungen beträgt die Prüfungsdauer mindestens fünfzehn Minuten je Kandidat.

(3) Es wird in der Regel in deutscher Sprache geprüft. In den fremdsprachlichen Philologien kann auch in der Fremdsprache geprüft werden; die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache muss in jedem Fall gewährleistet sein.

(4) Die wesentlichen Gegenstände, das Ergebnis sowie Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. Nach jeder mündlichen Prüfung wird eine Note gemäß § 12 Abs. 2 festgesetzt und in dem Protokoll vermerkt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten auf Anfrage jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) In denjenigen Fächern, in denen die Fachprüfung aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung besteht, wird die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der numerischen Note der Klausur und der numerischen Note der mündlichen Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Die Klausurnote wird dabei einfach, die Note der mündlichen Prüfung zweifach gewichtet.

(6) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des gleichen Studienganges nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. Sie erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Ausgabe des Themas der Magisterarbeit oder nach Beginn einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Magisterarbeit, Klausur) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Nach der Zulassung zu einer Teilprüfung, aber vor Beginn der Prüfung ist ein Rücktritt nur aus Gründen zulässig, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines vom ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage

eines ärztlichen Attestes verlangt werden; auf Verlangen ist ein Attest einer Universitätsklinik vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(7) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BErzGG auslösen würden, und teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Magisterarbeit kann nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

(1) Eine Magisterarbeit sowie eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend (4,0)" ist. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn - nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten - sämtliche Fachprüfungen und die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurden.

(2) Ist die gesamte Magisterprüfung oder eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterarbeit bzw. die Fachprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die gesamte Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Ist die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend (4,1 - 5,0)" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Magisterarbeit muss spätestens vier Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsausschuss eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Vergabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Wiederholungsantrages über den Prüfungsausschuss. In der Magisterarbeit ist bei der Wiederholungsprüfung in der Regel ein neues Thema zu bearbeiten. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit innerhalb der Frist des § 11 Abs. 5 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wird auch die zweite Magisterarbeit mit "nicht ausreichend (4,1 - 5,0)" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die gesamte Magisterprüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist somit ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Universitäten sind anzurechnen.

(3) Fachprüfungen gemäß § 13, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden, und zwar spätestens im nächsten Semester; über Ausnahmen von dieser Fristsetzung für Teilzeitstudierende entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des betreffenden Studierenden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Besteht der Kandidat bzw. die Kandidatin die Wiederholungsprüfung nicht, so ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Note der Magisterarbeit und die einzelnen Fachnoten mit dem numerischen Wert angesetzt, der sich aus § 12 Abs. 3 Satz 3 ergibt. Die Note der Magisterarbeit wird dabei zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet. § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gesamtnote ist einem der folgenden Prädikate zuzuordnen:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

Das Prädikat "sehr gut mit Auszeichnung" wird erteilt, wenn alle Prüfungsleistungen mit "1,0" bewertet worden sind.

(3) Über die bestandene Magisterprüfung ist, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten mündlichen Prüfung, ein Zeugnis auszustellen, das die Prüfungsfächer einschließlich der Fachrichtung bzw. Vertiefung und die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote und das Prädikat enthält. Die einzelnen Noten werden hierbei mit ihrem jeweiligen numerischen Wert angegeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 18 Magisterurkunde

(1) Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades des Magister Artium

(M.A.) bzw. der Magistra Artium (M.A.) beurkundet. Das Gesamtprädikat der Magisterprüfung ist in der Urkunde anzuführen.

(2) Die Magisterurkunde wird vom Sprecher des Gemeinsamen Ausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultäten versehen.

§ 19 Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen*

(1) Die Magisterprüfungsordnung vom 06.09.1995 mit Wirkung vom 01.10.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Magisterprüfungsordnung mit Teil A vom 18.04.1984, mit Teil B vom 18.04.1984, vom 08.06.1984 und vom 21.09.1984 und mit Teil C vom 24.10.1985, vom 20.08.1986 und vom 09.10.1986, zuletzt geändert am 05.10.1990, außer Kraft.

(2) Die 1. Änderungssatzung vom 19.05.1999 tritt mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft.

(3) Die 2. Änderungssatzung vom 16.11.1999 tritt mit Wirkung vom 01.10.1999 in Kraft.

(4) Die 3. Änderungssatzung vom 19.04.2000 tritt mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft.

(5) Die 4. Änderungssatzung vom 22.09.2000 tritt am 01.10.2000 in Kraft.

(6) Die 5. Änderungssatzung vom 20.07.2001 tritt am 01.10.2001 in Kraft.

(7) Die 6. Änderungssatzung vom 26.06.2002 tritt am 01.10.2002 in Kraft.

(8) Die 7. Änderungssatzung vom 19.07.2002 tritt am 01.10.2002 in Kraft.

(9) Die 8. Änderungssatzung vom 28.03.2003 tritt am 01.04.2003 in Kraft.

(10) Die 9. Änderungssatzung vom 02.10.2003 tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft.

(11) Die 10. Änderungssatzung vom 06.04.2004 tritt mit Wirkung vom 01.04.2004 in Kraft.

(12) Die 11. Änderungssatzung vom 30.07.2004 tritt am 01.10.2004 in Kraft.

(13) Die 12. Änderungssatzung vom 27.09.2004 tritt am 01.10.2004 in Kraft.

(14) Die 13. Änderungssatzung vom 05.08.2005 tritt am 01.10.2005 in Kraft.

(15) Die 14. Änderungssatzung vom 11.08.2005 tritt am 01.10.2005 in Kraft.

(16) Die 15. Änderungssatzung vom 20.01.2006 tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft.

- (17) Die 16. Änderungssatzung vom 29.05. 2006 tritt mit Wirkung vom 01.04.2006 (fachspezifische Teile für die Fächer Europäische Ethnologie und Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre) bzw. am 01.10.2006 (Aufhebung der Hauptfachteilstudiengänge) in Kraft.
(18) Die 17. Änderungssatzung vom 30.03.2007 tritt am 01.04.2007 in Kraft.

* Zu Übergangsbestimmungen der fachspezifischen Teile siehe dort.

Anlage A

zur Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten

Fächerkatalog gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung

I. Haupt- und Nebenfächer der Philosophischen Fakultäten

1. Ältere deutsche Literatur und Sprache
2. Allgemeine Sprachwissenschaft (Fachrichtung Grammatik-Semantik oder Phonetik) - nur als Nebenfach -
3. Alte Geschichte
4. Altorientalische Philologie (nicht eine einzelne Sprache)
5. Biologische Anthropologie - nur als Nebenfach -
6. Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte
7. Englische Philologie
8. Europäische Ethnologie
9. Frühgeschichtliche Archäologie
10. Gender Studies/Geschlechterforschung - nur als Nebenfach -
11. Geographie
12. Geschichte der Medizin - nur als Nebenfach -
13. Griechische Philologie
14. Historische Hilfswissenschaften
15. Indogermanische Sprachwissenschaft
16. Islamwissenschaft (Arabisch und eine weitere islamische Literatursprache)
17. Islamwissenschaft: Arabisch
18. Islamwissenschaft: Persisch und Türkisch
19. Judaistik
20. Klassische Archäologie
21. Kognitionswissenschaft - nur als Nebenfach -
22. Kunstgeschichte
23. Lateinische Philologie
24. Lateinische Philologie des Mittelalters
25. Mittelalterliche Geschichte
26. Musikwissenschaft
27. Neuere deutsche Literaturgeschichte
28. Neuere und Neueste Geschichte
29. Nordgermanische Philologie
30. Osteuropäische Geschichte
31. Philosophie

32. Provinzialrömische Archäologie
33. Psychologie - nur als Nebenfach -
34. Romanische Philologie: Französisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) - Hauptfach -
35. Romanische Philologie: Italienisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) - Hauptfach -
36. Romanische Philologie: Portugiesisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) - Hauptfach -
37. Romanische Philologie: Rumänisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) - Hauptfach -
38. Romanische Philologie: Spanisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) - Hauptfach -
39. Romanische Philologie: Französisch oder Italienisch oder Portugiesisch oder Rumänisch oder Spanisch - nur als Nebenfach -
40. Sinologie
41. Slavische Philologie: Ost- mit Westslavischer Philologie - Hauptfach -
42. Slavische Philologie: West- mit Ostslavischer Philologie - Hauptfach -
43. Slavische Philologie: West- mit Südslavischer Philologie - Hauptfach -
44. Slavische Philologie: Ost- mit Südslavischer Philologie - Hauptfach -
45. Slavische Philologie: Ost- oder West- oder Südslavischer Philologie - nur als Nebenfach -
46. Soziologie
47. Sportwissenschaft
48. Sprachwissenschaft des Deutschen
49. Urgeschichtliche Archäologie
50. Völkerkunde
51. Vorderasiatische Archäologie
52. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
53. Wissenschaftliche Politik

II. Haupt- und Nebenfächer anderer Fakultäten

1. Biologie, Fachrichtung Botanik oder Genetik und Zellbiologie oder Zoologie oder Geobotanik - nur als Nebenfach -
2. Chemie
3. Geologie - nur als Nebenfach -
4. Informatik - nur als Nebenfach -
5. Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie, Schwerpunktfachgebiet Alttestamentliche Literatur oder Neutestamentliche Literatur oder Alte Kirchengeschichte und Patrologie oder Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
6. Katholische Theologie: Philosophie der Religion und des Christentums, Schwerpunktfachgebiet Religionsgeschichte oder Christliche Religionsphilosophie oder Fundamentaltheologie oder Quellenkunde der Theologie des Mittelalters
7. Katholische Theologie: Praktische Theologie I, Schwerpunktfachgebiet Pastoraltheologie oder Religionspädagogik/Katechetik oder Liturgiewissenschaft
8. Katholische Theologie: Praktische Theologie II, Schwerpunktfachgebiet Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit oder Christliche

Gesellschaftslehre oder Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte

9. Mathematik
10. Mineralogie - nur als Nebenfach -
11. Physik - nur als Nebenfach -
12. Rechtswissenschaft: Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, Schwerpunktgebiet Handelsrecht oder Wirtschaftsrecht oder Privatrechtsgeschichte - nur als Nebenfach -
13. Rechtswissenschaft: Grundzüge des Strafrechts, Schwerpunktgebiet Wirtschaftsstrafrecht oder Kriminologie - nur als Nebenfach -
14. Rechtswissenschaft: Grundzüge des Öffentlichen Rechts, Schwerpunktgebiet Verwaltungsrecht oder Völker- und Europarecht oder Mittlere und Neuere Verfassungsgeschichte - nur als Nebenfach -
15. Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre - nur als Nebenfach -
16. Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft - nur als Nebenfach -
17. Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik - nur als Nebenfach -

III. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen

- (1) Wird eines der Fächer Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literaturgeschichte oder Sprachwissenschaft des Deutschen als Hauptfach gewählt, so kann aus dieser Fächergruppe ein Nebenfach gewählt werden, nicht jedoch das zweite Hauptfach oder zwei Nebenfächer. Es können jedoch zwei dieser Fächer als Nebenfächer zu einem anderen Hauptfach gewählt werden.
- (2) Wird ein Hauptfach aus den Fächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Historische Hilfswissenschaften gewählt, so können aus dieser Fächergruppe lediglich ein Nebenfach, nicht jedoch das weitere Hauptfach oder zwei Nebenfächer gewählt werden.
- (3) Wird Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte, Klassische Archäologie oder Provinzialrömische Archäologie als Hauptfach gewählt, so kann keine der genannten Archäologien als weiteres Hauptfach, jedoch eine davon als eines der beiden Nebenfächer gewählt werden.
- (4) Wird Frühgeschichtliche oder Urgeschichtliche Archäologie als erstes Hauptfach (mit Magisterarbeit) gewählt, so kann keines der Fächer Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte, Frühgeschichtliche Archäologie, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie oder Urgeschichtliche Archäologie als zweites Hauptfach gewählt werden, jedoch eines davon als eines der beiden Nebenfächer, wobei eine Kombination von Frühgeschichtlicher Archäologie und Urgeschichtlicher Archäologie als Haupt- und Nebenfach ausgeschlossen ist. Frühgeschichtliche und Urgeschichtliche Archäologie können nicht als zwei Nebenfächer gewählt werden.
- (5) Wird Geschichte der Medizin als Nebenfach gewählt, so kann eines der Fächer Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Historische Hilfswissenschaften als Hauptfach oder als weiteres Nebenfach gewählt werden."
- (6) Wird Griechische Philologie als Hauptfach in der Kombination mit zwei Nebenfächern gewählt, so muss eines der Nebenfächer Lateinische Philologie sein.
- (7) Die islamwissenschaftlichen Fächer können als Haupt- und Nebenfach studiert werden. Bei der Magisterprüfung mit zwei Hauptfächern ist Islamwissenschaft nur als "Islamwissenschaft (Arabisch und eine weitere islamische Literatursprache)" zusammen mit einem nicht islamwissenschaftlichen Hauptfach möglich. Die Fächer "Islamwissenschaft: Arabisch" und "Islamwissenschaft: Persisch und Türkisch" sind nur im Rahmen einer Drei-Fächer-Kombination wählbar, wobei eines der drei Fächer nicht zur Islamwissenschaft gehören darf: "Islamwissenschaft: Arabisch" ist nur in

Verbindung mit Islamwissenschaft "Persisch und Türkisch" oder mit Altorientalischer Philologie möglich, "Islamwissenschaft: Persisch und Türkisch" ist nur in Verbindung mit "Islamwissenschaft: Arabisch" möglich. - Diese Einschränkungen gelten nicht für Studierende mit einem anderweitig abgeschlossenen Hochschulstudium.

(8) Wird Lateinische Philologie als Hauptfach in der Kombination mit zwei Nebenfächern gewählt, so muss eines der Nebenfächer Griechische Philologie sein.

(9) Wird Romanische Philologie als Hauptfach gewählt, so kann eine weitere romanische Sprache als Nebenfach, nicht aber als Hauptfach gewählt werden. Jedoch können in Kombination mit einem Hauptfach außerhalb der Romanischen Philologie zwei romanische Sprachen als Nebenfächer gewählt werden.

(10) Wird Slavische Philologie als Hauptfach gewählt, so kann als eines der Nebenfächer aus der Slavischen Philologie nur der im Hauptfach nicht berücksichtigte Teil der Slavischen Philologie gewählt werden. Zwei Hauptfächer Slavische Philologie sind demnach nicht zulässig, wohl aber zwei Nebenfächer Slavische Philologie in Kombination mit einem Hauptfach, das nicht aus der Slavischen Philologie gewählt ist.

(11) Wird Soziologie als Hauptfach gewählt, so kann Praktische Theologie II nicht als zweites Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.

(12) Wird Vorderasiatische Archäologie als Hauptfach in der Kombination mit zwei Nebenfächern gewählt, so muss eines der Nebenfächer Altorientalische Philologie sein.

(13) Bei der Wahl von zwei wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfächern ist die Verbindung von Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik ausgeschlossen.